



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1148**

A14

24. 04. 2023

Aktenzeichen  
4110 E - III. 201/21  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone  
Telefon: 0211 8792-296

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26.04.2023**

TOP „Anklage gegen fünf Polizisten nach eskaliertem Einsatz in Köln“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 26.04.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Anklage gegen fünf Polizisten  
nach eskaliertem Einsatz in Köln“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 14.04.2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

## I.

Der Präsident des Landgerichts Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 18.04.2023 unter anderem berichtet, die Staatsanwaltschaft Köln habe am 06.03.2023 Anklage gegen fünf Polizeibeamte zum Landgericht Köln wegen Verfolgung Unschuldiger, gefährlicher Körperverletzung im Amt, Körperverletzung im Amt sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses in vier Fällen erhoben und beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen. Die Anklage liege zur Zeit der 11. großen Strafkammer zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor.

Hintergrund der Anklage sei insbesondere ein polizeilicher Einsatz am 24.04.2021 in Köln-Bickendorf, aufgrund dessen den fünf Polizeibeamten gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt vorgeworfen werde. Unter anderem habe der später Verstorbene bei der Zugriffsmaßnahme laut Anklageschrift mehrere Rippenbrüche erlitten. In diesem Zusammenhang werde zwei der Polizeibeamten vorgeworfen, mittels einer Strafanzeige die Verfolgung eines Unschuldigen begangen zu haben, wobei die Polizeibeamten den Vorfall am 24.04.2021 zu ihren Gunsten und anders als den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend dargestellt haben sollen.

Einem der Polizeibeamten werde darüber hinaus wegen eines Vorfalles am 17.12.2020 eine weitere Körperverletzung im Amt vorgeworfen, bei der der Geschädigte unter anderem Schmerzen am linken Fußknöchel erlitten habe.

## II.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz zu Inhalt und Gang der vorausgegangenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln in den mit der Themenanmeldung angesprochenen Verfahren unter dem 19.04.2023 unter anderem Folgendes berichtet, wobei der genaue Ereignisort sowie die in dem Bericht enthaltenen Namens Kürzel der beteiligten Personen mit Blick auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte anonymisiert worden sind:

*„Am 24.04.2021 kam es an der Anschrift [...] in Köln zu einem Polizeieinsatz, an dem u. a. die fünf angeschuldigten Polizeibeamten beteiligt waren. Anlass hierfür war eine Anschriftenüberprüfung im Rahmen eines Verfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gegen die gesondert Verfolgte [Y2]. Nach Abschluss der Ermittlungen hinsichtlich der Anschriftenüberprüfung und telefonischer Kontaktaufnahme mit der [Y2], welche den Tatvorwurf einräumte, trafen die Beamten vor Ort auf den 59-jährigen Vater der [Y2], den italienischen Staatsangehörigen [Y1], welcher vehement den Zutritt zu seiner Wohnung und den Kontakt zu seinem in der*

Wohnung anwesenden Sohn forderte. Dem alkoholisierten [Y1] wurde ohne Rechtfertigung der Zugang zu seiner Wohnung seitens der anwesenden Beamten [X1] und [X2] verwehrt. Ausweislich der gegen ihn im gesonderten Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gefertigten Strafanzeige soll [Y1] bedrohlich und mit erhobenen Händen auf die Polizeibeamten zugekommen sein, so dass er zu Boden gebracht worden sei. Im Anschluss daran wurde [Y1] mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus gebracht, da er eine Gesichtsverletzung und Schmerzen im Bereich des Oberkörpers erlitten hatte.

Am 21.06.2021 verstarb [Y1] im Krankenhaus in Euskirchen. Im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft Bonn geführten Todesermittlungsverfahrens ergab sich im Rahmen der Obduktion durch die Rechtsmedizin in Bonn, dass eine pneumogene Sepsis bei linksseitiger Rippenserienfraktur todesursächlich war.

Dieses Verfahren wurde am 01.07.2021 aufgrund der örtlichen Zuständigkeit durch die Kapitalabteilung der Staatsanwaltschaft Köln übernommen und zunächst wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. geführt, da ein Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 24.04.2021 nicht auszuschließen war. Im Rahmen der Ermittlungen wurde eine Vielzahl von Zeugen vernommen. Nachbarn des Verstorbenen gaben an, dass auf den auf dem Boden liegenden Verstorbenen durch mehrere Polizeibeamte eingetreten worden sei. Zudem sei der Verstorbene nach dem Aufrichten mit dem Kopf gegen einen Betonpfeiler gestoßen worden.

Das Institut der Rechtsmedizin in Köln wurde mit einer ergänzenden Begutachtung vor allem zur Frage der Kausalität der im Rahmen des Polizeieinsatzes erlittenen Verletzungen oder eines etwaigen weiteren Vorfalles für den Todeseintritt beauftragt. Das erstellte Gutachten kam zu dem Ergebnis, es bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vorfall vom 24.04.2021 und dem Todeseintritt. Allerdings wäre ein tödlicher Verlauf im Falle einer rechtzeitigen Konsultation eines Arztes durch den später Verstorbenen zu verhindern gewesen. Eine Differenzierung dahingehend, ob die Rippenbrüche bei der eigentlichen Festnahmehandlung oder anlässlich anderweitiger Gewalteinwirkungen während des Einsatzes entstanden sind, konnten die Sachverständigen nicht sicher treffen. Ein weiteres bei einem Sachverständigen des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW zur Klärung der Frage in Auftrag gegebenes Gutachten, ob die eigentliche Festnahmemaßnahme im Hinblick auf die Eingriffs- und Zugriffstechnik *lege artis* ausgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass die Fixierung der Person in Bodenlage, die Fesselung und das unmittelbare Aufrichten nach erfolgter Fesselung grundsätzlich den in Aus- und Fortbildung vermittelten Standards entsprachen.

Da auf der Grundlage der Feststellungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen nicht hinreichend sicher zu klären war, ob die todesursächlichen Verletzungen auf die nach den Feststellungen des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und

*Personalangelegenheiten der Polizei NRW grundsätzlich lege artis erfolgten Festnahmemassnahmen oder auf ein nicht gerechtfertigtes Einwirken der Polizeibeamten während oder nach der Festnahme zurückzuführen waren, war ein hinreichender Tatverdacht wegen Körperverletzung mit Todesfolge nicht anzunehmen, so dass das Verfahren von der Kapitalabteilung an das zuständige Sonderdezernat für Amtsdelikte abgegeben wurde.*

[...]

*Zu dem vorgenannten Verfahren ist ein weiteres Verfahren gegen den Angeschuldigten [X1] wegen Körperverletzung im Amt verbunden worden. Diesem liegt zugrunde, dass bei der Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons ein WhatsApp-Chat zwischen den Polizeibeamten [X3] und [X1] aus dem Zeitraum vom 17.12.2020 bis zum 15.01.2021 festgestellt worden ist, in dem sich [X1] brüstete, einen Mann türkischer Abstammung getreten und erheblich verletzt zu haben. Ausweislich einer von dem Angeschuldigten [X1] gefertigten Strafanzeige in einem Widerstandsverfahren habe dieser gemeinsam mit der Beamtin [P1] und dem Anwärter [P2] am 17.12.2020 um 05.05 Uhr den [Y3] wegen eines Rotlichtverstoßes an einer Fußgängerampel angehalten. Bei der anschließenden Feststellung der Personalien habe sich [Y3] uneinsichtig und beleidigend gezeigt und eine körperliche Auseinandersetzung gefordert. Der Polizeibeamte [X1] habe den Einsatz des Reizstoffsprühgerätes erfolglos angedroht und daraufhin dem weiter renitent agierenden [Y3] gezielt in das Gesicht gesprüht, woraufhin dieser die Hände vor sein Gesicht gehalten habe. Dies habe der Angeschuldigte [X1] genutzt, um den [Y3] mit einem gezielten Tritt gegen das linke Bein zu Boden zu bringen und eine Fixierung durchzuführen. Durch das Vorgehen habe der Geschädigte Schmerzen am Knöchel des Fußes am linken Bein sowie ein leicht blutendes Hämatom am Kopf erlitten. Nach Vernehmung der Zeugen und anwaltlicher Einlassung des Angeschuldigten konnte keine Rechtfertigung für den Tritt festgestellt werden, da die Polizeibeamten zahlenmäßig überlegen waren, Ursprung der Maßnahme lediglich ein Rotlichtverstoß als Fußgänger war und nach Einsatz des Reizstoffsprühgerätes von dem Geschädigten [Y3] in diesem Moment keine Gefahr mehr ausging und dies dem Angeschuldigten [X1] auch bewusst war.“*

Nach dem vorbezeichneten staatsanwaltschaftlichen Bericht richtet sich die Anklage gegen die Angeschuldigten [X3], [X1], [X4], [X5] und [X2] wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung im Amt zum Nachteil des später Verstorbenen [Y1]. Die Anklage gegen den Angeschuldigten [X1] umfasse auch den im vorstehend zitierten Absatz ausgeführten weiteren Fall einer Körperverletzung im Amt. Zudem beinhalte die Anklage gegen die Angeschuldigten [X1] und [X2] den Vorwurf der Verfolgung Unschuldiger aufgrund der von ihnen am 24.04.2021 gefertigten Strafanzeige gegen den Verstorbenen [Y1]. Die Angeschuldigten hätten in der Strafanzeige angegeben, der

polizeiliche Einsatz an der Anschrift des [Y1] sei nicht beendet gewesen und der angetrunkene [Y1] habe eine laufende polizeiliche Maßnahme gestört, was nach dem Abschluss der Ermittlungen als wahrheitswidrig einzustufen sei.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat berichtet, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.

Er hat dem Ministerium der Justiz am 20.04.2023 ergänzend berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln habe einen Anlass zur Prüfung eines Anfangsverdachts wegen möglicher ärztlicher Behandlungsfehler nicht gesehen. Der Verstorbene [Y1] sei im St. Franziskus-Hospital erstversorgt und später nochmals von seiner Hausärztin aufgeklärt worden, habe aber entgegen der ihm für den Fall einer Verschlechterung seiner Symptomatik erteilten Verhaltensmaßregeln ärztliche Hilfe nicht mehr in Anspruch genommen.